

VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 4 A 1395/07

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl und Abschiebungsschutz - Widerruf -

hat das Verwaltungsgericht Stade - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am
23. Januar 2009 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Teichmann als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Oktober 2007 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, durch den seine unter dem 11. Januar 1995 erfolgte Asylanerkennung und die getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen worden ist.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im April 1994 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier am 3. Mai 1994 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung seines Asylbegehrens machte er im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt im Wesentlichen geltend: Er habe sich ab 1983 politisch betätigt und zwar für die Partei PKK. U.a. habe er zusammen mit einem anderen Parteimitglied namens verletzte Kämpfer über die Grenze nach Syrien geschafft und wieder zurückgeholt. Der sei bei einem dieser Einsätze getötet worden. Ein anderes Parteimitglied sei 1990 einfach verschwunden. Im Januar 1989 seien alle Bewohner seines Dorfes von den Soldaten zusammengetrieben und misshandelt worden. Auf eine daraufhin erhobene Beschwerde der Europäischen Menschenrechtskommission sei die Türkei bestraft worden. Am Newroz-Fest des Jahres 1992, an dem er teilgenommen habe; sei es zu schweren Auseinandersetzungen mit den Spezialeinheiten gekommen, die mehrere Tage gedauert hätten. Viele Menschen seien verletzt, einige auch getötet worden. Er sei mit anderen Lkw-Fahrern nach gefahren, dort hätten sie sich verstecken wollen. Zwei der anderen Personen seien unterwegs durch die Kontra-Guerilla getötet worden, vier weitere, als sie sich nach einiger Zeit wieder zu ihren Fahrzeugen begeben hätten. Auch auf ihn sei geschossen worden, er habe aber fliehen können und sei aus Angst, auch getötet zu werden, nach gegangen. Im Dezember 1993 sei in

der Vater eines Dorfschützers von der PKK getötet worden, woraufhin jedes Haus durchsucht worden sei. Er sei verhaftet, 10 Tage lang, festgehalten und misshandelt worden. Bereits zuvor, am Newroz-Fest des Jahres 1993 sei er wegen seiner Weigerung, im Haus zu bleiben, von Zivilpolizisten festgenommen und mit dem Panzerwagen in das Gebäude der politischen Polizei gebracht worden. Man habe ihn 15 Tage lang misshandelt, u.a. mit einem Bajonett verletzt, ihn mit Stöcken geschlagen, ihn an seinen Zehen und an seinem Penis an Strom angeschlossen und ihm salziges Wasser zu trinken gegeben. Am 5. März 1994 habe er von der Partei Yekbun, die aus dem Zusammenschluss von KUK, KAK und PPKK hervorgegangen sei, Flugblätter erhalten, in denen dazu aufgerufen worden sei, dem von der PKK angestregten Boykott der Wahlen nicht zu folgen. Weil ihm gesagt worden sei, er solle nach dem Verteilen der Flugblätter nicht nach Hause gehen, habe er sich zu einem Verwandten begeben. Dieser Verwandte sei - wie weitere drei Personen - von der Kontra-Guerilla getötet worden, nachdem nicht verteilte Flugblätter in seinem Haus gefunden worden seien. Er habe aus Angst, dass auch ihm etwas geschieht, verlassen und sei auf Anraten von Freunden mit Hilfe von Schleppern wenige Zeit später aus der Türkei ausgereist.

Mit Bescheid vom 11. Januar 1995 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass der Kläger im Falle der Rückkehr in die Türkei mit asylrechtlich relevanten Maßnahmen rechnen müsse.

Nach entsprechender Anfrage der zuständigen Ausländerbehörde, im Rahmen des vom Kläger betriebenen Einbürgerungsverfahrens leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 6. Juni 2006 hörte es den Kläger zum beabsichtigten Widerruf an. In dem Schreiben wurde ausgeführt, dass der Kläger als Kurde Opfer der damaligen Auseinandersetzungen der Staatsmacht mit der PKK geworden sei. Die Situation in der Türkei habe sich zwischenzeitlich derart geändert, dass nunmehr Verfolgungshandlungen, wie der Kläger sie erlitten habe, hinreichend sicher auszuschließen seien. Der beabsichtigten Vorgehensweise widersprach der Kläger mit Schreiben seines früheren Prozessbevollmächtigten vom 14. Juni 2006. Die Verhältnisse in der Türkei hätten sich keineswegs derart geändert, dass er von erneuter Verfolgung hinreichend sicher sei; dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass in dem beigelegten Auszug aus dem Personenstandsregister vom 23. November 2004 ein ihn betreffender Fahndungsvermerk eingetragen sei.

Mit Bescheid vom 9. Oktober 2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanerkennung des Klägers vom 11. Januar 1995 sowie die gleichzeitig getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Die innenpolitische Situation und Sicherheitslage in der Türkei habe sich wesentlich geändert. Seit 2002 seien zahlreiche Reformpakete verabschiedet worden. Diese enthielten wichtige Schritte zur Demokratisierung der türkischen Gesellschaft und zur Ausweitung kultureller Rechte. Im Juni 2005 seien ein neues Strafgesetz, ein neues Strafvollzugsgesetz und eine neue Strafprozessordnung in Kraft getreten. Ferner habe die Türkei im Januar 2004 das 13. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention unterzeichnet und am 17. Dezember 2004 habe der Europäische Rat die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen beschlossen. Die Kurdenfrage sei nach wie vor Hauptproblem der türkischen Innenpolitik. Zwar hätten die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften in einigen der mehrheitlich von Kurden bewohnten Provinzen wieder zugenommen, die Bevölkerung sei hiervon jedoch weitgehend unberührt geblieben. Zwingende, auf früheren Verfolgungen, beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG seien nicht ersichtlich. Wenn der Kläger auch als vorverfolgt anzusehen sei, habe er keine an eine tatsächliche, sondern nur an eine von den Sicherheitskräften lediglich vermutete politische Betätigung anknüpfenden Verfolgungshandlungen erlitten. Anhaltspunkte dafür, dass den türkischen Behörden Erkenntnisse über die angegebenen Tätigkeiten für die Partei PKK bzw. Yekbun vorgelegen hätten und vorlägen, die Anlass zu Verfolgungsmaßnahmen gegeben hätten bzw. gäben, lägen nicht vor. Für den Suchvermerk im vorgelegten Registerauszug dürften andere Gründe ursächlich sein. Schließlich gehe der Kläger offensichtlich selbst nicht mehr von einer Gefährdung bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat aus, weil er erklärt habe, nach seiner Einbürgerung Verwandte in der Türkei besuchen zu wollen.

Am 23. Oktober 2007 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen ausführt, dass ein Widerruf seiner Asylanerkennung eine grundlegende, stabile und dauerhafte Veränderung der Verhältnisse im Herkunftsstaat voraussetze. Dies sei hier nicht der Fall. Die Reformen in der Türkei stünden im Wesentlichen auf dem Papier. Eine durchgreifende Änderung in der Praxis sei nicht erfolgt und auch nicht absehbar. Die Unzumutbarkeit seiner Rückkehr in die Türkei ergebe sich insbesondere daraus, dass er dort von den Sicherheitskräften festgenommen, misshandelt und auch gefoltert worden sei. Diese Erlebnisse seien keineswegs vergessen, sondern sogar bei seinen in der Türkei geborenen Kindern sehr lebendig. Sie hätten große Angst vor einer Rückkehr. Diese

Angst werde verstärkt durch die neuerlichen Auseinandersetzungen zwischen Militär und PKK, in deren Rahmen ein Brennpunkt des Geschehens sei. Im Übrigen sei ihm von Verwandten mitgeteilt worden, dass nach wie vor von den Sicherheitskräften nach ihm gefragt werde.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Oktober 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid und macht ergänzend (sinngemäß) geltend, dass stets eine Gesamtwürdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles vorzunehmen sei. Hier müsse berücksichtigt werden, dass die Vorfälle, die zur Anerkennung des Klägers geführt hätten, schon sehr lange zurück lägen und es auszuschließen sei, dass die türkischen Sicherheitskräfte im Falle einer Rückkehr des Klägers an das frühere Verhalten, anknüpfend asylerberhebliche Maßnahmen ergreifen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der zu dieser beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 9. Oktober 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten i.S.v. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Asylanerkennung des Klägers sowie die getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, zu Unrecht widerrufen.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (Satz 1). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Satz 2). Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer aufzwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Satz 3).

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Asylanerkennung und der zuerkannten Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.

Ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG kommt nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneute Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21/04 -, juris). Dieser Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit setzt für einen Widerruf voraus, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat vorhanden sein dürfen (BVerwG, Urteil vom 26. März 1985 - 9 C 107/84 -, juris). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 - 1 C 38/06 -, juris).

Nach diesen Maßstäben erweist sich die Widerrufsentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als rechtswidrig. Nach dem Sachstand im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung steht nicht fest, dass die Voraussetzungen für die Asylanerkennung des Klägers und die ihm zugesprochene Flüchtlingseigenschaft entfallen sind. Der Kläger ist nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen auch weiterhin nicht hinreichend sicher davor, bei Rückkehr in die Türkei politischer Verfolgung und menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt zu werden.

Zwar haben sich die Verhältnisse in der Türkei seit der Asylanerkennung des Klägers im Jahr 1995 verändert. Im Zuge der Bemühungen, der Europäischen Union beizutreten, hat das türkische Parlament bislang mehrere Gesetzespakete verabschiedet. Die Kernpunkte sind: Abschaffung der Todesstrafe, Auflösung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des nationalen Sicherheitsrates, die Zulassung anderer Sprachen als der türkischen in Rundfunk und Fernsehen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteiverboten, eine Strafrechtsreform sowie Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008).

Auch wenn mit Inkrafttreten des achten Gesetzespakets am 1. Juni 2005 die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt hat, hat der Mentalitätswandel in Verwaltung und Justiz mit dem gesetzgeberischen Tempo jedoch nicht Schritt halten können (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. Januar 2007). Das Reformtempo hat sich seit Anfang 2005 aufgrund der innenpolitischen Spannungen verlangsamt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008). Ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei ist noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtslage - auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane - auszugehen. Dies führt dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den rechtlichen Rahmenbedingungen zurückbleibt. Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, insbesondere in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams, ohne dass es dem türkischen Staat bislang gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 25. Oktober 2007 und 11. September 2008; Kaya, Gutachten vom 25. Oktober 2004 an OVG Münster und Gutachten vom 8. August 2005 an VG Sigmaringen; Oberdiek, Gutachten vom 2. August

2005 an VG Sigmaringen; ai, Stellungnahme vom 20. September 2005 an VG Sigmaringen). Zwar ist die Zahl der Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zur Situation in den Jahren vor 2001 deutlich zurückgegangen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Im Jahr 2007 ist nach Aussagen von Menschenrechtsorganisationen jedoch wieder eine Zunahme der Foltervorwürfe zu verzeichnen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008). Aufgrund der Verpflichtung zu ärztlichen Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen ist laut Menschenrechtsorganisationen davon auszugehen, dass Folter und Misshandlungen nur noch in wenigen Fällen bei offiziell erfassten polizeilichen Ingewahrsamnahmen und Inhaftierungen vorkommen. Misshandlungen sollen nicht mehr in den Polizeistationen, sondern an anderen Orten, u.a. im Freien stattfinden; die Täter sollen nach Presseberichten verumumt sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008). Eine der Hauptursachen für die immer noch vorkommende Folter ist die nicht effiziente Strafverfolgung von folternden staatlichen Kräften. Nach wie vor verurteilen türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auf der Grundlage von erfolgten Geständnissen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008).

Entgegen der Einschätzung des Bundesamtes hat sich die innenpolitische Situation und Sicherheitslage in der Türkei in den letzten Jahren auch nicht entspannt, sondern vielmehr verschärft: Seit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK im Juni 2004 kam es vermehrt zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen türkischem Militär und der PKK-Guerilla, die seit Mai 2005 weiter eskaliert sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Die PKK verübt regelmäßig Bombenanschläge, die in den letzten Jahren zu einer großen Anzahl von Opfern insbesondere unter der Zivilbevölkerung geführt haben. Seit Dezember 2007 unternimmt das türkische Militär auch grenzüberschreitende Militäroperationen gegen PKK-Stellungen im Nordirak (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008).

In Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei hat das türkische Parlament am 29. Juni 2006 das Anti-Terror-Gesetz verschärft. Danach werden mehr Taten als bisher als terroristisch eingestuft und Festgenommene erhalten später als bisher Zugang zu einem Anwalt. Die Gesetzesänderung erweitert die Erlaubnis zum Schusswaffengebrauch, die Möglichkeit, Presseorgane zu verbieten sowie die Rechte von Verteidigern einzuschränken (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Damit werden Bürgerrechte, die im Hinblick auf einen EU-Beitritt durch die Reformgesetze

gestärkt wurden, wieder eingeschränkt. Kritische Entwicklungen sind bei der Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit zu beobachten. Gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger u.a. wurden seitens der türkischen Justiz öffentlichkeitswirksame Strafverfahren geführt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008). Außerdem wurde die Verschärfung der Strafbarkeit bei Folter und Misshandlung faktisch revidiert (vgl. ai, Stellungnahme vom 29. Oktober 2006 an VG Ansbach). Diese Gesetzesverschärfung zeigt, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt hat, sondern deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Angesichts dieser Entwicklung ist völlig offen, ob der begonnene legislative Reformprozess, der sich im Wesentlichen auf die bisherigen Bemühungen der Türkei auf Aufnahme in die Europäische Union stützt, in Zukunft konsequent fortgeführt und insbesondere auch umgesetzt wird.

Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger aufgrund des Verdachts, Kontakte zu regierungsfeindlichen Parteien/Organisationen zu haben, bei Einreise in die Türkei im Rahmen der obligatorischen Personenkontrolle einem intensiven Verhör unterzogen wird und dabei Gefahr läuft, misshandelt oder gefoltert zu werden. Nach den hierzu vorliegenden Erkenntnissen (vgl. nur Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008, Kaya, Gutachten vom 10. Dezember 2005 an den Hessischen VGH und vom 8. August 2005 an das VG Sigmaringen) findet bei der Einreise eine eingehende Überprüfung statt. Dabei erfolgt regelmäßig eine genaue Personalienfeststellung und ein Abgleich mit dem Fahndungsregister nach strafrechtlich relevanten Umständen. Gegebenenfalls werden auch Nachforschungen bei den Heimatbehörden angestellt. Sollte sich bei dieser Überprüfung herausstellen, dass gegen den Betreffenden ein Separatismus- oder Terrorismusverdacht besteht, kann es zu einem verschärften Verhör verbunden mit menschenrechtswidriger Behandlung kommen. Diese Gefahr besteht gerade auch im Hinblick auf den Kläger, der aufgrund der Ereignisse vor seiner Ausreise in Verdacht steht, Verbindungen zu in Gegnerschaft zum türkischen Staat stehenden Parteien/Organisationen zu haben. Der Auffassung des Bundesamtes, dass eine Gefährdung des Klägers zu verneinen sei, weil die Vorfälle, die zu seiner Ausreise aus der Türkei geführt hätten, schon sehr lange zurücklägen und keine Anhaltspunkte dafür beständen, dass es hieran anknüpfend zu erneuten Verfolgungshandlungen kommen könnte, folgt das Gericht nicht. Das Bundesamt erkennt die Anforderungen an die Überprüfung der erneuten Gefährdung einer in der Vergangenheit bereits politisch verfolgten Person nach dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die vom Bundesamt geäußerten blo-

ßen Vermutungen sind nicht geeignet, eine hinreichende Verfolgungssicherheit zu begründen. Es besteht die ernstzunehmende Gefahr, dass der Kläger nach wie vor wegen vermuteter Beziehungen zu regierungsfeindlichen Parteien/Organisationen als möglicher Gegner des türkischen Staates angesehen und er einem mit Misshandlungen verbundenen Verhör unterzogen wird. Dies gilt erst Recht vor dem Hintergrund, dass lt. dem vorgelegten Auszug aus dem Personenstandsregister, dessen Echtheit die Beklagte nicht angezweifelt hat, nach dem Kläger noch Jahre nach seiner Ausreise gesucht worden ist. Soweit das Bundesamt in seinem Bescheid ausgeführt hat, dass die Suche andere als politische Gründe haben dürfte, handelt es sich um reine Spekulation.

Nach allem ist noch keine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei eingetreten (vgl. dazu die jüngsten gerichtlichen Entscheidungen: OVG Münster, Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A -; VG Göttingen, Urteil vom 12. November 2008 - 1 A 392/06 -; VG Stuttgart, Urteil vom 30. Juni 2008 - A 11 K 304/07 -; VG Ansbach, Urteil vom 16. Oktober 2008 - AN 1 K 08.30318 -; VG Oldenburg, Urteil vom 04 Oktober 2007 - 5 A 4386/06 -; VG Minden, Urteil vom 10. März 2008 - 8 K 831/07.A -; VG Hannover, Urteil vom 30. Januar 2008 - 1 A 7832/05 -; alle zitiert nach juris), so dass die Voraussetzungen für die seinerzeit erfolgte Asylanerkennung und Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht weggefallen sind.

Die im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens geäußerte subjektive Einschätzung des Klägers, mit einem deutschen Pass werde ihm in der Türkei nichts passieren, ist für die hier zu treffende Entscheidung unerheblich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.